

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 51/12 B

L 2 SO 1451/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 582/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2011 - L 2 SO 1451/11 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung sowie für Bekleidung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Einen auf Erstaussstattung gerichteten Antrag des Klägers vom 2.11.2007 lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die beantragten Gegenstände seien als Ergänzungsbedarf zu werten, für die Ansparungen hätten erfolgen können und die aus dem Regelsatz zu finanzieren seien (*Bescheid vom 6.11.2007; Widerspruchsbescheid vom 11.12.2007*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Freiburg <SG> vom 1.3.2011; Beschluss des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 27.6.2011*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht eine Divergenz, Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

Soweit es die Erstaussstattung mit Haushaltsgegenständen betreffe, weiche die Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> *Urteil vom 27.9.2011 - B 4 AS 202/10 R - und Urteil vom 9.8.2010 - B 14 AS 36/09 R*) ab. Aus den Entscheidungsgründen des LSG ergebe sich folgender Rechtssatz:

"Ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII, der zunächst berufstätig war und keinen besonderen Grund für den Verlust von Haushaltsgegenständen dartut, sodass anzunehmen ist, dass diese Gegenstände einmal in seinem Besitz waren und entweder aufgrund gewöhnlichen Verschleißes unbrauchbar geworden sind oder vorzeitig entsorgt wurden, hat keinen Anspruch auf Erstaussstattungsleistungen gemäß § 31 Abs 1 Nr 1 SGB XII (*idF vom 20.7.2006*), da diese nicht dazu dienen, zu Beginn der Leistungsbe-rechtigung nach dem SGB XII ohne Rücksicht auf die durch die bisherige Lebensführung geprägte konkrete Bedarfssituation einen Anspruch auf Standarderstaussstattung der Wohnung zu gewährleisten."

- 4 Das BSG habe zur inhaltlich identischen Parallelvorschrift des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 1 Sozial-gesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) aF folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Der Anspruch des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II ist bedarfsbezogen zu verstehen. Ent-scheidend ist, ob erstmals ein Bedarf entsteht. In Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und



Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Wohnungserstaussattung aber auch bei einem erneuten Bedarfsanfall in Betracht, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass er (...) über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt. Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist (...) ausschließlich auf die gegenwärtige Lage und auf Umstände in der Vergangenheit nur insoweit abzustellen, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen. Nicht zulässig ist es daher, einen Anspruch allgemein wegen eines fahrlässigen Verhaltens in der Verfolgung eigener Belange in der Vergangenheit oder bloßen Mutmaßungen abzulehnen."

- 5 Anders als der Rechtssatz, den das LSG durch den Verweis auf die Entscheidungsgründe des SG aufgestellt habe, fordere das BSG eine strikte Trennung der gebotenen ausschließlich bedarfsbezogenen Betrachtungsweise hinsichtlich des Vorhandenseins eines aktuellen Bedarfs an Wohnungserstaussattung und der Frage nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit und Verschuldensgesichtspunkten. Die Entscheidung des LSG beruhe auch auf der Abweichung. Im Verfahren vor dem LSG habe er ausgeführt, dass seine bisherige berufliche und wirtschaftliche Lebenssituation den Erwerb diverser Gegenstände nicht zugelassen habe. Insoweit habe er bei Antragstellung nur über defekte Gebrauchsgegenstände verfügt, die keine menschenwürdige Lebensführung ermöglichen; das LSG hätte ermitteln müssen, weshalb er nicht im Besitz derartiger Gegenstände gewesen sei. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass auch ein Anspruch nach § 37 SGB XII bestehen könne.
- 6 Sollte das BSG davon ausgehen, dass keine Divergenz vorliege, sei die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Es stellten sich folgende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- 1) "Sind der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen die vorhandenen Ausstattungsgegenstände von Beginn an defekt sind?"
 - 2) "Besteht bei Leistungsberechtigten mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen 'G' und 'RF' ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Fernsehers nach § 54 Abs 1 SGB XII iVm § 55 Abs 2 Nr 7 SGB IX, hilfsweise § 73 SGB XII?"
- 7 Die Entscheidung sei auch verfahrensfehlerhaft, weil der SGB-II-Leistungsträger nach § 75 Abs 2 2. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte beigeladen werden müssen. Er (der Kläger) habe vor der Antragstellung bei der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gemäß Bescheid vom 6.9.2007 erhalten. Der "dortige" Antrag habe auch die hier streitgegenständlichen Leistungen umfasst. Daneben sei der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Erstinstanzlich sei ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG entschieden worden. In zweiter Instanz habe das LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4



SGG entschieden. Diese Entscheidung beruhe auf fehlerhafter Ermessensausübung; denn bereits erstinstanzlich sei sein Vorbringen nicht berücksichtigt worden. Dies sei von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich gerügt worden. Das LSG habe lapidar festgestellt, dass im Berufungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen worden seien und er - der Kläger - bereits einmal im Besitz derartiger Gegenstände gewesen sein müsse. Insoweit handele es sich um eine aktenwidrige Feststellung.

- 8 Soweit es die Erstausrüstung mit Bekleidung betreffe, weiche die Entscheidung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 13.4.2011 (*B 14 AS 53/10 R*) ab. Das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Für einen Anspruch auf Erstausrüstung mit Bekleidung ist es nicht ausreichend, eine Liste fehlender Bekleidungsstücke anhand eines Abgleichs mit den allgemeinen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für den Umfang der Erstausrüstung mit der persönlichen Habe zu erstellen und die fehlenden Gegenstände zu beantragen."

- 9 Demgegenüber habe das BSG folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Eine Liste 'Grundausrüstung Bekleidung', die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 125, 175 ff*) genügt und nicht evident unzureichend ist, insbesondere nur die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke gemäß § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB II erfasst und eine Kleidung in menschenwürdiger Weise gewährleistet, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere sind Bedarfe für verschiedene Jahreszeiten und die Möglichkeit, in geeigneter Kleidung Sport zu betreiben (Sportanzug, Sportschuhe, Badehose) zu berücksichtigen. Auch ist grundlegenden Hygienebedürfnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass durch die Anzahl der Kleidungsstücke die Notwendigkeit des Waschens und Trocknens berücksichtigt wird."

- 10 Anders als das LSG lasse das BSG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG*) eine Liste, die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genüge und nicht evident unzureichend sei, für die Antragstellung abweichend von der Liste nicht vorhandener Gegenstände genügen. Die Entscheidung des LSG beruhe auf dieser Abweichung, weil das LSG bei Berücksichtigung der Liste den konkreten Bedarf hätte ermitteln können und müssen. Zudem komme auch hier ein Anspruch nach § 37 SGB XII in Betracht. Die Entscheidung des LSG sei auch hinsichtlich der Erstausrüstung mit Bekleidung aus den bereits genannten Gründen verfahrensfehlerhaft. Zudem habe die Sache grundsätzliche Bedeutung. Es stelle sich folgende Rechtsfrage:



"Sind bei fehlender tatsächlicher Ansparmöglichkeit vor Antragstellung nach dem SGB XII nicht vorhandene, aber im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG (*BVerfGE 125, 175 ff*) notwendige Bekleidungsstücke als Erstausrüstungsleistung nach § 31 Abs 1 Nr 2 SGB XII zu erbringen?"

11 Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig. Sie sei entscheidungserheblich, weil in diesem Fall Leistungen als Zuschuss zusätzlich zum Regelsatz zu gewähren seien.

12 Mit Schriftsatz vom 8.10.2012 hat der Kläger seinen Vortrag ergänzt; es stelle sich folgende weitere Frage grundsätzlicher Bedeutung:

"Kann ein Antragsteller zur Deckung eines unabweisbar gebotenen Bedarfs nach § 37 SGB XII auf die Annahme eines - durch den Sozialhilfeträger auszuhändigenden - Abgabescheins des Kleiderlagers/der Kleiderkammer verwiesen werden?"

II

13 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

14 Soweit der Kläger hinsichtlich der Erstausrüstung für die Wohnung und für die Bekleidung eine Divergenzrüge erhebt, genügt sein Vortrag nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch uU unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Vorliegend ist schon fraglich, ob der Kläger überhaupt konkrete, die Urteile des LSG und des BSG tragende abstrakte Rechtssätze aufzeigt, oder ob er nicht vielmehr den aus seiner Sicht maßgebenden Kern der Begründung der jeweiligen Entscheidungen wiedergibt und damit lediglich vorträgt, dass die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, also nur die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall geltend macht, die die Zulassung der Revision wegen Abweichung nicht zulässt. Dies bedarf im Ergebnis aber keiner Entscheidung.

15



Der Zulassungsgrund der Divergenz verlangt auch, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dies ist den Ausführungen des Klägers nicht zu entnehmen. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG ohne den herausgearbeiteten Rechtssatz anders ausgefallen wäre und die Anwendung des vom LSG aufgestellten Rechtssatzes für dessen Entscheidung erheblich war, also nicht etwa die Entscheidung des LSG aus anderen Gründen zu bestätigen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Deshalb hätte er den entscheidungserheblichen Sachverhalt so darlegen müssen, dass dem Senat die Prüfung ermöglicht wird, ob bei Anwendung des vom BSG aufgestellten Rechtssatzes ein Anspruch auf Erstaussstattung nach § 31 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB XII besteht. Hieran fehlt es jedoch. Der Kläger gibt lediglich an, welche Erstaussstattungsgegenstände er beantragt hat und macht daneben nur rudimentäre Angaben zum Vorhandensein von Haushaltsgegenständen und Bekleidung, die eine Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht ermöglichen. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, hätte der Kläger konkret seine Lebensumstände (Wohnungssituation, Umzug, Bestand an Haushaltsgeräten und Bekleidung bezogen auf jedes einzelne geltend gemachte Haushaltsgerät oder Bekleidungsstück etc) vor der Inanspruchnahme von Leistungen (auch nach dem SGB II) darlegen müssen. Daneben hätte er Ausführungen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu seiner gesundheitlichen Situation machen müssen. Der Senat kann deshalb noch nicht einmal prüfen, ob der Kläger überhaupt zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB XII gehört. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil ihm nach seinen eigenen Angaben noch mit Bescheid vom 6.9.2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden waren.

- 16 Auch die grundsätzliche Bedeutung ist weder bezogen auf die Haushaltsgegenstände noch auf die Bekleidung ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 17 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Begründung hinsichtlich keiner der aufgestellten Rechtsfragen gerecht. Zwar werden Rechtsfragen formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit



behauptet. Die Klärungsfähigkeit ist hingegen nicht ausreichend dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden müssen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch insoweit ist es erforderlich, dass der maßgebende Sachverhalt so dargelegt wird, dass der Senat eine Aussage darüber treffen kann, ob bei einer für den Kläger günstigen Beantwortung der Rechtsfrage ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung besteht. Hieran fehlt es aber aus oben dargelegten Gründen, sodass dem Senat eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 31 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB XII verwehrt bleibt.

- 18 Soweit der Kläger geprüft haben will, ob einem Erstausstattungsanspruch die Fälle gleichzusetzen sind, bei denen vorhandene (dem Sperrmüll entnommene) Ausstattungsgegenstände (Gardinen, Deckenlampe, Kopfkissen, Matratze) von Beginn an defekt sind, fehlen daneben Erläuterungen zu dem angeblichen Defekt, der die bezeichneten Gegenstände "von vornherein unbrauchbar" macht. Die allgemein gehaltene Behauptung eines "Defekts" lässt nicht zwingend auf die Unbrauchbarkeit schließen.
- 19 Bei den Ausführungen zu der Frage, ob bei einem Schwerbehinderten mit den Merkzeichen "G" und "RF" ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Fernsehers besteht, fehlt jegliche Sachverhaltsdarstellung, sodass der Senat noch nicht einmal prüfen kann, ob dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen oder auf sonstige Hilfe, geschweige denn auf die konkrete Leistung zustehen könnte. Der Kläger nennt, ohne sich mit Anspruchsvoraussetzungen zu befassen, nur die maßgebenden Normen des SGB XII und zitiert - ohne auf den Einzelfall einzugehen - abstrakt die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens "RF" nach den durch die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) ersetzten Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht. Es wird noch nicht einmal behauptet, dass er selbst schwerbehindert ist, einen Schwerbehindertenausweis besitzt und das Versorgungsamt die Nachteilsausgleiche "G" und "RF" festgestellt hat. Dies könnte allenfalls angesichts der gestellten Rechtsfrage vermutet werden, an welchen Behinderungen der Kläger leidet, ob und seit wann bei ihm durch das Versorgungsamt entsprechende Feststellungen getroffen wurden etc, fehlen gänzlich.
- 20 Ähnlich verhält es sich mit der Rechtsfrage, welche Bedeutung eine fehlende tatsächliche Ansparmöglichkeit vor Antragstellung haben könnte; denn der Kläger legt schon nicht dar, warum



er keine Ansparmöglichkeit gehabt haben soll, obwohl er nach eigenen Angaben Leistungen nach dem SGB II und später nach dem SGB XII bezog, die im Prinzip eine Ansparmöglichkeit beinhalten. Soweit schließlich außerhalb der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine weitere Rechtsfrage gestellt wird, fehlt es schon an einer rechtzeitigen Begründung.

- 21 Die geltend gemachten Verfahrensmängel sind ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Soweit es die notwendige Beiladung betrifft, ist der Vortrag, der SGB-II-Leistungsträger habe beigeladen werden müssen, nicht schlüssig dargetan. Es genügt nicht nur zu behaupten, bereits bei dem SGB-II-Leistungsträger einen entsprechenden Antrag auf eine Erstausrüstung gestellt zu haben, der nicht beschieden worden sei, ohne dies zu konkretisieren. Ggf hätte der Kläger sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob mit der Bewilligung von Leistungen durch Bescheid vom 6.9.2007 die Erstausrüstung gleichzeitig abgelehnt wurde und - bei Bestandskraft dieses Bescheides - eine Verurteilung des Beiladenden möglich ist. Ebenso wenig kann seinen Ausführungen entnommen werden, dass überhaupt ein Anspruch gegen den SGB-II-Leistungsträger bestand.
- 22 Ferner ist auch eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Der Kläger behauptet zwar, das LSG habe ermessensfehlerhaft durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden und den innerhalb der Äußerungsfrist eingegangenen Schriftsatz bei der Entscheidung nicht in seine Erwägungen einbezogen, weil es lapidar festgestellt habe, dass im Berufungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen worden seien. Die Ausführungen sind aber nicht nachvollziehbar, weil er in diesem Zusammenhang vorträgt, dass sein Vorbringen erstinstanzlich in der Entscheidung "nicht erwogen" worden sei und er dies zweitinstanzlich ausdrücklich gerügt habe. Danach hat der Kläger nach seinen eigenen Ausführungen keine "neuen" Gesichtspunkte vorgetragen, sondern die erstinstanzlichen Argumente wiederholt und lediglich deren Nichtberücksichtigung durch das SG gerügt. Soweit der Kläger daneben vorträgt, dass verfahrensfehlerhaft ein etwaiger Anspruch auf eine darlehensweise Bewilligung offensichtlich übersehen und nicht geprüft worden sei, obwohl eine Matratze einen unabweisbar gebotenen Bedarf iS des § 37 SGB XII darstelle, ist nicht erkennbar, inwieweit die Entscheidung hierauf beruhen kann, zumal - abgesehen davon, dass der insoweit maßgebende Sachverhalt nicht ausreichend dargelegt wird - an anderer Stelle von einem "Defekt" der Matratze die Rede ist, ohne konkrete Angaben zum Defekt und der daraus angeblich resultierenden Unbrauchbarkeit zu machen.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

